

Reglement Nationalliga-Konferenz (NLK23)

vom 1. Januar 2023

Anmerkung

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement das generische Maskulinum für weibliche und männliche Personen benutzt.

1 Allgemeines

1.1 Status

Die Nationaliga-Konferenz ist gem. Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO) eine selbstständige Organisation. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und ihre Verantwortung sind in diesem Reglement festgehalten.

1.2 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2023
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO23) vom 1. Januar 2023
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)

2 Nationalliga-Konferenz (nachfolgend „NLK“)

2.1 Rhythmus

Die ordentliche NLK findet jährlich im 1. Quartal statt („Frühlings-NLK“). Eine ausserordentliche NLK kann durch den Zentralvorstand von Swiss Faustball im Herbst einberufen werden („Herbst-NLK“).

Sie besteht aus 2 Teilen:

- Gemeinsamer Teil mit allen Delegierten der Vereine
- Teil Frauen und Teil Männer mit den Delegierten der Frauen- bzw. Männermannschaften

Dem gemeinsamen Teil kann ein Block mit allgemeinen Informationen von Swiss Faustball vorangehen („Infotagung“).

2.2 Zusammensetzung

Mitglieder der NLK sind:

- **Bei der Frühlings-NLK:**
Von den NL-Vereinen Männer und Frauen bezeichnete Delegierte mit Entscheidungskompetenz (z.B. Präsident, Techn. Leiter, SPIKO-Chef, Coach) der kommenden Feldsaison und der nachfolgenden Hallensaison (pro Verein 1 offizieller Delegierter *)
- **Bei der Herbst-NLK:**
Von den NL-Vereinen Männer und Frauen bezeichnete Delegierte mit Entscheidungskompetenz (z.B. Präsident, Techn. Leiter, SPIKO-Chef, Coach) der kommenden Hallensaison und der nachfolgenden Feldsaison (pro Verein 1 offizieller Delegierter *)
- Mitglieder des Zentralvorstandes von Swiss Faustball (ZV-SF) und der Männer- und Frauenkommission (M-KO bzw. F-KO)

*) Wenn ein Verein sowohl Frauen- wie Männermannschaften in der Nationalliga hat, ist die Teilnahme einer zweiten offiziellen Vertretung für den Männer- bzw. Frauenteil durch eine Person mit Entscheidungskompetenz erforderlich.

Die Teilnahme an der NLK ist für NL-Vereine obligatorisch. Die Delegierten der Vereine mit Entscheidungskompetenz sind vorgängig dem Zentralsekretariat von SF schriftlich zu melden.

Die Teilnahme von weiteren Vereinsvertretern ohne Stimmrecht (max. 2) ist möglich.

Die 1 Liga-Vereine Frauen sind zur NLK eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

2.3 Gemeinsamer Teil

2.3.1 Leitung

Der gemeinsame Teil wird in der Regel vom Zentralpräsidenten von Swiss Faustball geleitet.

Ein allfällig vorangehender Informationsblock wird ebenfalls in der Regel vom Zentralpräsidenten von Swiss Faustball geleitet:

2.3.2 Kompetenzen

- Finanzielles im Zusammenhang mit der NL-Meisterschaft (z.B. Verteilschlüssel für Belastungen der Vereine durch SF, Solidarische Gebührenbeteiligung für internationale Anlässe etc.)
- Finanzielle Beteiligung an Projekten z.B. für Fernseh-/Livestreamproduktionen, für die Nachwuchsförderung oder zur Unterstützung der Nationalmannschaften
- Pflichten zur Stellung von Schiedsrichtern und Nachwuchsmannschaften
- Zur Änderung des Wettspielreglements (WR04) – z.B. bez. Teilnahmeberechtigung von Vereinen, Teilnahmeberechtigung von Spielern, Transfers etc. oder andern Reglements besitzt die NLK ein Antragsrecht zuhanden des ZV-SF.

2.3.3 Anträge

Anträge zu diesen Themen mit NLK-Kompetenz sind mindestens 4 Wochen vor der NLK schriftlich/per Mail dem **Geschäftsführer** von SF einzureichen.

Sie werden den Vereinen mindestens 3 Wochen vor der NLK zum Vorstudium zugestellt.

2.3.4 Stimmrecht

Jeder NL-Verein hat pro NL-Mannschaft Feld und Halle eine Stimme (max. 4, Feld + Halle der gleichen Liga zählen zusammen).

Der ZV-SF hat 7 Stimmen.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2.3.5 Information des ZV-SF

Beschlüsse der NLK sind durch den Zentralpräsidenten von SF dem Zentralvorstand von Swiss Faustball (ZV-SF) zur Kenntnis zu bringen.

2.4 Getrennte Teile Frauen bzw. Männer

2.4.1 Leitung

Die getrennten Teile Frauen werden durch die **Bereichsleiter** F-KO bzw. M-KO geführt.

2.4.2 Kompetenzen

Die NLK beschliesst, unter Einhaltung der Grundlagen gem. Ziff. 1.2 und der Vorgaben von Swiss Faustball bezüglich Nationalteams, abschliessend über folgende Rahmenbedingungen des Meisterschafts- und Cupbetriebs:

- Modus Qualifikation und Playoffs
- Punkteregelung nach der Qualifikation
- Auf- und Abstiegsmodus NLA / NLB
- Termine, Spieltage und Anspielzeiten im Rahmen des vorgegebenen Rasters des ZV-SF
- Spielplan
- Spieltechnische Belange
- Auftritt an den Spieltagen

Schweizer Cup (nur Männer)

- Modus
- Termine, Spieltage und Anspielzeiten
- Spielplan

Beschlossene Änderungen fliessen in die entsprechenden Bestimmungen der „Weisungen zum Wettspielbetrieb“ bzw. in das Cup-Reglement ein.

Finanzen

- Festsetzung Meisterschaftseinsätze
- Genehmigung Jahresrechnung M-KO bzw. F-KO

Unter Beachtung der Vorgaben der Trägerverbände, dass Meisterschaft und Cup selbsttragend sein müssen.

2.4.3 Anträge

Anträge zu diesen Themen mit NLK-Kompetenz sind mindestens 4 Wochen vor der NLK schriftlich/per Mail den Vorsitzenden der F-KO bzw. M-KO einzureichen. Sie werden den Vereinen mindestens **2** Wochen vor der NLK zum Vorstudium zugestellt.

2.4.4 Stimmrecht

Jeder Verein hat eine Stimme. F-KO bzw. M-KO haben 3 Stimmen.

Bei ligabezogenen Themen (NLA Feld, NLA Halle, NLB Feld, NLB Halle) haben nur die betroffenen Vereine Stimmrecht.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

2.4.5 Information des ZV-SF

Beschlüsse der NLK sind durch den „**Ressortleiter „Spielbetrieb national“** dem Zentralvorstand von Swiss Faustball (ZV-SF) zur Kenntnis zu bringen und finden Einlass in die Weisungen zum Wettspielbetrieb bzw. ins Cup-Reglement.

3 Diskussionsrunden

Die NLK ist berechtigt, bei Bedarf zu gewissen Themen Diskussionsrunden mit einem grösseren Personenkreis einzuberufen.

4 Vetorecht des Zentralvorstands von Swiss Faustball (ZV-SF)

Gegen Beschlüsse der NLK hat der ZV-SF ein Vetorecht.

Es kommt dann zur Anwendung, wenn Beschlüsse der NLK gegen Bestimmungen von Swiss Faustball oder der internationalen Faustballverbände sowie gegen die Ethik-Charta von Swiss Olympic verstossen.

5 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 8. Dezember 2022 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.